



Gemeinde Empfingen
Landkreis Freudenstadt

**Bebauungsplan
„Horber Gässle II“ 4. Änderung**

Verfahren nach § 13a BauGB

in Empfingen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung vom 13.01.2025



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr.98).

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplans nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Horber Gässle II, 2. Änderung“ werden fast vollständig übernommen.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 13.01.2025 wird Folgendes festgesetzt:

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

2.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO sowie § 4 BauNVO)

Grau hinterlegt = Regelung nach § 4 BauNVO

	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig
Wohngebäude	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht störende Handwerksbetriebe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebe des Beherbergungsgewerbes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstige nicht störende Gewerbebetriebe	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen für kirchliche Zwecke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlagen für Verwaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gartenbaubetriebe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Tankstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.1.2 Weitere Festsetzungen zu Ziffer 2.1.1

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

- **Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO** sind ausnahmsweise auch außerhalb der ausgewiesenen Baufenster zulässig, sofern sie nicht auf den nach Ziffer 2.5 dieser Vorschriften freizuhaltenden Flächen errichtet werden und unter Beachtung der Festsetzungen nach Ziff. 2.7.

Als Nebenanlagen sind insbesondere zulässig:

- Pergolen und offene Freisitze
- je ein Gewächs- und je ein Gartenhäuschen zur Unterbringung von Gartengeräten oder eine Holzlagerhütte, bis je 25m³ umbauten Raum
- Spielgeräte

Als Nebenanlagen sind insbesondere unzulässig:

- Windkleinkraftanlagen
- Außenantennen jeglicher Art
- Hundezwinger
- Ställe für Kleintierhaltung über 1 m³ Rauminhalt

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig, sofern sie nicht auf den nach Ziffer 2.7 dieser Vorschriften freizuhaltenden Flächen und unter Beachtung der Festsetzungen nach Ziffer 2.8 errichtet werden.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.2.1 Höhenbeschränkung

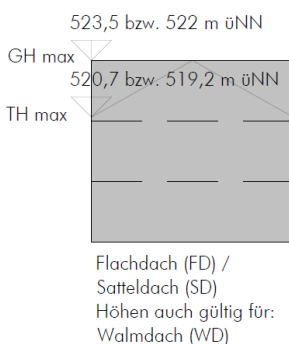
Die maximale Höhe von Hauptgebäuden sowie deren Traufhöhen dürfen die im zeichnerischen Teil festgesetzten Maße nicht überschreiten. Demnach gilt:

- im Bereich WA I: TH_{max} = 520,70 m üNN (nur Sattel- und Walmdächer)/ GH_{max} = 523,5 m üNN
- im Bereich WA II: TH_{max} = 519,20 m üNN (nur Sattel- und Walmdächer)/ GH_{max} = 522 m üNN
- im Bereich WA III: TH_{max} = 515,50 m üNN / GH_{max} = 520,5 m üNN

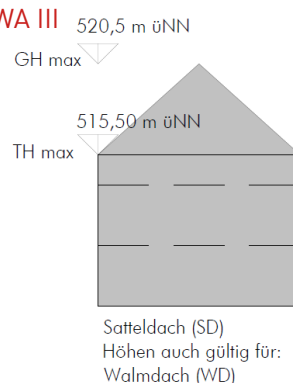
(Traufhöhe = Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Dachsparren) / (Gebäudehöhe = Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt, bei Flachdach = Oberkante Attika)

- Die festgesetzten Höhen gelten nicht für erforderliche technische Dachaufbauten wie Lüftungs- oder Antenneneinrichtungen, Schornsteine etc.
- Besondere Regelung für PV- und Solaranlagen vgl. örtliche Bauvorschriften Ziff. 3.2

WA I-II



WA III



2.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)

Siehe Planeinschrieb.

2.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt:

- Gebäude dürfen nur mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden.
- Gebäude sind bis zu einer Länge von durchgängig max. 32 m zulässig (gilt für Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen).

Im Bereich WA II und III gilt zusätzlich:

- die Gebäude müssen, ab einer Länge von >20 m, grob in der Mitte der Gebäude eine sichtbare Zäsur/Gliederung des Gebäudes erkennen lassen. Das kann z.B. in Form einer Glasfuge (zentrales Treppenhaus) oder durch Gebäuderücksprünge erfolgen.

Im Bereich WA III gilt zusätzlich:

- Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

2.4 Standorte für Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 23 (5) BauNVO)

2.4.1 Für die im Lageplan mit "C" gekennzeichneten Grundstücke ist festgesetzt

- Bei Einzelhausbebauung müssen Garagen/ -Carports im Hauptgebäude untergebracht oder an das Hauptgebäude angebunden werden.
- Garagen im Kellergeschoss sind nicht zulässig.
- Im gesamten Planbereich können Garagen auch auf den nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden, unter Beachtung der Ziffer 2.7 dieser Vorschriften.
- Garagen müssen von öffentlichen Verkehrsflächen einen seitlichen Abstand von mindestens 1,0 m aufweisen.

2.5 Öffentliche Stellplätze

Über die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Stellplätze sind keine Zufahrten zu privaten Grundstücken zulässig.

2.6 Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

2.6.1 Sichtfelder

An den Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die im Plan eingezeichneten Flächen (Sichtfelder) von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen wie z.B. Gara-

gen, Nebenanlagen, Einfriedungen, Stellplätzen, Aufschüttungen mit insgesamt mehr als 0,80 m Höhe über der Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

2.6.2 Leitungsrechte

Gemäß Darstellung im Lageplan zugunsten der Gemeinde Empfingen. Die Flächen sind grundbuchrechtlich zu sichern.

Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen ist eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung des jeweils betroffenen Versorgungsträgers zulässig.

2.7 Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- lockere Bepflanzung mit Sträuchern und Stauden auf mind. 60 m² auf dem Privatgrundstück, vorzugsweise entlang der Verkehrsflächen im Bereich der Hauptzufahrt
- Pflanzung von 5 Einzelbäumen auf dem Privatgrundstück (PFF 1). Alternativ zu einem Baum sind 15-20 Sträucher zu pflanzen.
- je angefangene 500 m² Grundstücksfläche sind ein mittelhoher oder hochstämmiger Baum oder Obstbaum und 5 mittelhohe Sträucher (Endhöhe 1,50 – 2,00 m) anzupflanzen. Bäume aus der PFF 1 dürfen nicht angerechnet werden. Alternativ zu einem Baum sind 15-20 Sträucher zu pflanzen.
- Vgl. Hinweis Ziff. 3.10 (§ 21a NatschG)

Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Bebauung vorzunehmen. Der Standort der Bäume ist frei wählbar. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die unter Hinweise befindliche Pflanzliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit.

Leitungstrassen sind jedoch grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Maßgebend für den Abstand zwischen Baum und Leitung ist das Regelwerk des DVGW, Technische Mitteilung GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen." Dieses schreibt einen Abstand von 2,5 m vor.

2.8 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft (§ 9 Nr. 20 BauGB), privat

- Die Belagsflächen der PKW-Stellplätze sowohl auf den privaten als auch auf den öffentlichen Grundstücken sind als Rasenpflaster oder Schotterrasen oder in einer anderen wasserdurchlässigen Art und Weise auszubilden (Pflaster- und Plattenbeläge gelten auch als wasserdurchlässig, wenn sie mit offenen Fugen im Kiesbett hergestellt werden) und in die angrenzenden Vegetationsflächen zu entwässern, sofern dies die topographischen Verhältnisse und die nachbarrechtlichen Gegebenheiten ermöglichen. Auf den genannten Flächen dürfen keine Wartungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Je 5 ausgewiesenen PKW-Stellplätzen eines Baugrundstücks ist ein hoch- bis mittelstämmiger Laubbaum zur

Schattenspendung und als Ausgleichsmaßnahme für die Flächenversiegelung zu pflanzen (vgl. Pflanzliste).

- Die nicht überbauten oder für die Anlage von Verkehrsflächen oder sonstigen zulässigen Nebenanlagen erforderlichen Bereiche innerhalb und außerhalb der Baugrenzen sind dauerhaft gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- Dachflächen von freistehenden Garagen bis 10° Dachneigung sind mindestens extensiv zu begrünen. Glasdächer und Oberlichter sowie technisch notwendige Dachaufbauten sind von diesen Bestimmungen ausgenommen.
- Die **Beleuchtung** ist insektenfreundlich, entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszuführen. Welche Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung zu stellen sind, kann der „LNV-Info 08/2021 zum Schutz der Nacht“ des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. entnommen werden. Diese Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://lnv-bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem/#hin>.

Bei einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Eine Beleuchtung soll nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).
- Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- Es ist Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur) zu verwenden.
- Be- und Ausleuchtungen sollen sich auf die Fläche beschränken wo dies zwingend erforderlich ist (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung ungerichteter Abstrahlung). Dabei sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden und die Beleuchtung hat von oben nach unten zu erfolgen.
- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.

2.9 Begrenzung der Anzahl von Wohneinheiten (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

2.9.1 Für den Bereich "C" ist festgesetzt:

Je Einzelgebäude/ Doppelhaushälfte max. zwei Wohneinheiten.

2.10 Grundstücksauffüllungen und -abgrabungen (§ 9 (1) Nr. 17)

- Bei notwendigen Geländeaufschüttungen und Geländeabgrabungen ist auf das natürliche Gelände Rücksicht zu nehmen.

- Alle Geländeänderungen (Abgrabungen, Auffüllungen) sind in den zeichnerischen Unterlagen im Kenntnisgabe- bzw. Baugenehmigungsverfahren deutlich ablesbar und auf Straßenhöhe bezogen im vorhandenen und geplanten Zustand darzustellen (Geländeprofile).
- Geländeänderungen müssen mit den Geländebeziehungen auf den Nachbargrundstücken entsprechend abgestimmt werden.

3. Hinweise

3.1 Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers (§ 1 Abs. 5 Nr. 7)

Grundsätzlich gilt: Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen und die Versiegelung von Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Der anfallende Boden ist fachgerecht zu lösen, zwischenzulagern und möglichst auf dem Baugrundstück wieder einzubauen (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, sowie DIN 18320, Abs. 4 „Bodenarbeiten“, sowie ZTVLa StB 95 Abschnitt „Bodenarbeiten“ und das Heft 10 „Erhaltung fruchtbaren und kultivierfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg). Denkbar sind z.B. niedere Erdwälle bis max. 0,5 m Höhe, die entsprechend mit Sträuchern und Bodendeckern bepflanzt werden.

3.2 Kanalhausanschlüsse

Gebäude, die mit ihren Anlaufeinrichtungen unter der Rückstauenebene liegen, sind mit Hebeanlagen oder Rückstauverschlüssen zu versehen.

3.3 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

3.4 Drainagen

Drainagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Sie müssen in die separat verlegten Drainageanschlüsse entwässern. Der Anschluss ist durch die Gemeinde oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Sachverständigen abzunehmen.

3.5 Straßenbeleuchtung

Grundstückeigentümer haben das Anbringen von

- Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschl. der Beleuchtungskörper und des Zubehörs
- Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen

auf den privaten Grundstücken zu dulden.

3.6 Quellwasser

Wird beim Aushub eine Quelle festgestellt, ist die Untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Freudenstadt zu unterrichten.

Sollte dieses Amt zur Überzeugung kommen, dass es sich bei der Ableitung um keine Grundwasserabsenkung handelt, so hat der Grundstücksbesitzer das Wasser auf seine Kosten von der Gemeinde gebauten Drainageleitungen einzuleiten.

Wird der Ableitung, wegen möglicher Grundwasserabsenkung, nicht zugestimmt, so hat der Bauherr auf seine Kosten, sein Bauvorhaben mit einer wasserdichten Wanne herzustellen.

Vorkommendes Sickerwasser darf nicht in die öffentliche Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Dieses ist durch eine unabhängige, vom Grundstücksbesitzer zu bauende Drainageleitung, der öffentlichen Drainageleitung zuzuleiten.

3.7 Geologische Situation

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden lokal von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Im Bereich WA I und II gilt: Siehe geotechnischer Bericht Anlage 2 zur Begründung

3.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.8.1 Oberflächenwasser

Als Maßnahmen zur Erzielung eines verzögerten Wasserabflusses und damit auch zur Entlastung der Kläranlagen und als Ausgleich für die Flächenversiegelung werden die Anlage von Zisternen zur Gartenbewässerung und die Entwässerung von Belagsflächen in angrenzende Vegetationsflächen empfohlen, soweit keine nachbarrechtlichen Belange berührt werden.

3.8.2 Pflanzliste

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind im Sinne der Aussagen des Textteiles gemäß DIN 18916 ‚Pflanzen und Pflanzarbeiten‘ zu bepflanzen und gemäß DIN 18919 ‚Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen‘ dauernd zu unterhalten. Obstbaum-Hochstämme auf der Ausgleichsfläche (PFF4) müssen einen Schutz vor Wildverbiß erhalten. Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen insbesondere für den Bereich der öffentlichen Grünflächen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit.

Pflanzliste 1: Sträucher für die Bepflanzung auf Privatgrundstücken	
<i>Die Verwendung in Sorten ist zulässig</i>	
Rosa canina	Echte Hundsrose
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnl. Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuss
Ionicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Kirschlorbeer und Koniferen wie Thuja und Scheinzypressen sind nicht zulässig.	

Pflanzliste 2: Bäume für die Bepflanzung auf privaten Grundstücksflächen	
<i>Die Verwendung in Sorten ist zulässig</i>	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus torminalis	Erlsbeere
Acer campestre	Feld-Ahorn
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Acer platanoides	Spitz- Ahorn
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Prunus avium	Vogel- Kirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

3.9 Leitungsauskunft

Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren beim Bauherrenservice der Deutschen Telekom Technik GmbH zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten:

Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei)

Web: <https://www.telekom.de/bauherren>

3.10 Gartenanlagen

Gem. § 21a NatschG ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 13.01.2025

Bearbeiter:

Jana Gfrörer



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Empfingen, den

.....

Ferdinand Truffner (Bürgermeister)